

## **GEBIETSÄNDERUNGSVEREINBARUNG**

Der Gemeinderat Schmilkendorf hat mit Beschluss Nr. 117-36/2004 vom 18.03.2004 beschlossen, dass die Gemeinde **Schmilkendorf** nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die **Lutherstadt Wittenberg** eingegliedert wird. Die Bürger der Gemeinde Schmilkendorf sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i.V.m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat mit Beschluss Nr. I/687-63-04 vom 24.03.2004 der Eingliederung der Gemeinde Schmilkendorf in die Lutherstadt Wittenberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt. (veröffentlicht am 31.07.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg Ausgabe 16/2004)

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Lutherstadt Wittenberg und die Gemeinde Schmilkendorf folgende

### **Vereinbarung**

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 1 Eingliederung**

Mit dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung wird die Gemeinde Schmilkendorf aufgelöst und in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert.

### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Schmilkendorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Lutherstadt Wittenberg angerechnet.
2. Die Einwohner der Gemeinde Schmilkendorf haben nach der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Einwohner der Lutherstadt Wittenberg.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Lutherstadt Wittenberg zur Verfügung.

### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Schmilkendorf gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteiles, darunter die Worte Lutherstadt Wittenberg stehen.
3. Der Ortsteil und die Vereine in dem nunmehrigen Ortsteil dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Heimatverbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

### **§ 4 Ortschaftsverfassung**

Für die eingegliederte Gemeinde Schmilkendorf wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates nimmt der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Für die Dauer seiner Wahlperiode nimmt der bisherige Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Die Regelungen nach den Sätzen 1 - 3 werden in die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg aufgenommen. Mit der nächsten ordentlichen Ortschaftsratswahl wird die Zahl der Mitglieder auf 5 Personen bestimmt.

### **§ 5 Wahrung der Eigenart**

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Schmilkendorf auch nach der Eingliederung zu erhalten.
2. Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Schmilkendorf festzustellenden Bedarfs und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Lutherstadt Wittenberg Bestand und Betrieb folgender in der Gemeinde Schmilkendorf vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:
  - Gemeindehaus
  - Friedhof
  - Spielplätze
  - Jugendklub
  - Feuerwehrgerätehaus

Diese Verpflichtung der Lutherstadt Wittenberg entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA i.V. mit § 14 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg in einem solchen Fall zu hören.

## **§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates, Budget**

Die Lutherstadt Wittenberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung:

### 1. Heimatpflege

- 1.1. Durchführung des Dorffestes
- 1.2. Pflege vorhandener Partnerschaften
- 1.3. Fortschreibung Ortschronik
- 1.4. Zuschuss an die Kirchengemeinde der Ortschaft

### 2. Grünanlagen

- 2.1. Pflege von Grünanlagen
- 2.2. Pflege des Friedhofes

### 3. Jugend- und Senioreneinrichtungen/Kinderspielplätze

- 3.1. Unterhaltung und Betreibung des Jugendclubs
- 3.2. Unterhaltung und Betreibung des Seniorenclubs
- 3.3. Unterhaltung der Spielplätze

### 4. Förderung von Kultur, Sport und Soziales

- 4.1. Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg vom 22.05.2002.  
Bestehende Nutzungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen und der Gemeinde Schmilkendorf werden von der Lutherstadt Wittenberg übernommen.

Die für die Punkte 1 - 4 notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Lutherstadt Wittenberg in Form eines vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg festgelegten Budgets veranschlagt.

5. Die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht.
6. Den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.
7. Die Veräußerung von beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

## **§ 7 Rechtsnachfolge**

1. Die Lutherstadt Wittenberg tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Schmilkendorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Schmilkendorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Lutherstadt Wittenberg über.
2. Die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen der Gemeinde Schmilkendorf ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung. Die Lutherstadt Wittenberg tritt in die alleinige Rechtsnachfolge ein.
3. Die Lutherstadt Wittenberg leitet unverzüglich nach In-Kraft-Treten der Vereinbarung alle Maßnahmen zum Ausscheiden der Gemeinde Schmilkendorf aus den Zweckverbänden ein.
4. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Schmilkendorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Lutherstadt Wittenberg über.
5. Die Schulden und Rücklagen der Gemeinde Schmilkendorf gehen auf die Lutherstadt Wittenberg über. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagenmittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
6. Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Schmilkendorf in das Eigentum der Lutherstadt Wittenberg übergehen, werden für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Schmilkendorf verwendet. Diese Regelung wird auf 5 Jahre nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung begrenzt.

## **§ 8 Ortsrecht**

1. Im Gebiet der Gemeinde Schmilkendorf gilt mit Wirkung der Eingliederung das Ortsrecht der Lutherstadt Wittenberg.  
Die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 4 anzupassen.

2. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, bereits begonnene bzw. im Verfahren befindliche Bauleitplanungen fort zu führen, soweit nicht der Ortschaftsrat andere Entscheidungen trifft. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Schmilkendorf überwiegend betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören.

Die Gemeinde Schmilkendorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Lutherstadt Wittenberg neu beginnen.

3. Die Straßenbaumaßnahmen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Gebietsänderungsvereinbarung begonnen oder fertig gestellt werden, sind nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Schmilkendorf abzurechnen. Die Beiträge sind für Investitionen im Ortsteil Schmilkendorf zu verwenden.

### **§ 9 Haushaltsführung**

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Schmilkendorf bleibt bis zum Ende des bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

2. Die Gemeinde Schmilkendorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur für die Dauer des laufenden Haushaltsjahres neu eingehen. Über die Frist nach Abs. 1 hinausgehende Vereinbarungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Lutherstadt Wittenberg abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von neuen Krediten.

### **§ 10 Steuern**

1. Für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer gelten für das Gebiet der Ortschaft Schmilkendorf in den Jahren 2005 bis 2007 die Hebesätze fort, die in der Gemeinde Schmilkendorf für das Jahr 2004 festgesetzt worden sind. Ab dem Jahr 2008 gelten die Hebesätze, die dann in der Lutherstadt Wittenberg festgesetzt sind.

2. Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schmilkendorf gilt bis zum Jahre 2009 fort.

## **§ 11 Investitionen**

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, nachfolgende Baumaßnahmen in der Gemeinde Schmilkendorf fortzuführen und fertig zu stellen:

- Ausbau der Springstraße
- Erneuerung des Friedhofszaunes
- Elektroenergieanbindung der Kirche
- Instandsetzung der Wege zum Friedhof

2. Der Ortschaftsrat stellt eine jährlich zur Haushaltsberatung fortzuschreibende Prioritätenliste ortsteilbezogener Investitionen auf, die keine gesamtstädtische Bedeutung haben. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten beschließt der Stadtrat über die Aufnahme der Maßnahmen in das Investitionsprogramm.

## **§ 12 Personalübergang**

1. Die Übernahme der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde Schmilkendorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i.V.m. §§ 128,129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73 a GO LSA i.V.m. § 128 Abs. 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Südfläming, der die Gemeinde Schmilkendorf bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

## **§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Lutherstadt Wittenberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der zurzeit geltenden Fassung.

2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schmilkendorf besteht als Ortsfeuerwehr der Lutherstadt Wittenberg fort. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung bleiben im Ortsteil Schmilkendorf.

3. Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Schmilkendorf in der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg.

4. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Schmilkendorf zu.

## § 14 Besondere Vereinbarungen

1. Die Lutherstadt Wittenberg führt, die Vermögensauseinandersetzung der Gemeinde Schmilkendorf mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Südfläming durch.
2. Die Lutherstadt Wittenberg übernimmt zum Zeitpunkt der Eingliederung alle die Gemeinde Schmilkendorf betreffenden Unterlagen zur pflichtgemäßen Aufbewahrung.
3. Die in der Gemeinde Schmilkendorf bestehenden Jagdbezirke bleiben nach der Eingliederung als selbständige Bezirke bestehen.
4. Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente der Einwohner der Gemeinde Schmilkendorf auf Grund von Straßenumbenennungen in Zusammenhang mit der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg notwendig sind, werden anfallende Kosten durch die Lutherstadt Wittenberg getragen.
5. Die Lutherstadt Wittenberg wird in der Ortschaft Schmilkendorf das notwendige Personal zur Erledigung spezieller gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung halten. Das derzeit mit diesen Aufgaben beschäftigte Personal wird in dieser Art weiter zur Verfügung stehen.
6. Das Bürgerbüro der Stadt wird nach Bedarf einen Bürgerservice im Ortsteil Schmilkendorf anbieten. Eine Sprechstunde des Ortsbürgermeisters wird innerhalb dieses Zeitrahmens festgelegt, um eine Unterstützung für den Ortsbürgermeister zu gewährleisten.
7. Bis zum Ende der Wahlperiode erhalten die Vertreter der Gemeinde Schmilkendorf (Gemeinderäte und Bürgermeister) ihre Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den 01.01.2004 bestimmend war, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
8. Die Lutherstadt Wittenberg wird sich für die Anbindung der Ortschaft Schmilkendorf an den öffentlichen Nahverkehr der Stadt einsetzen.
9. Die Erstellung des Budgets für die Ortschaft Schmilkendorf wird in einer separaten Vereinbarung festgelegt.
10. Die Regelungen zur Regenwasserentsorgung der Grundstücke über die Straßenentwässerung werden durch die Lutherstadt Wittenberg nicht verändert.
11. Die Lutherstadt Wittenberg wird sich dafür einsetzen, dass für die Müllentsorgung auf Grund des dörflichen Charakters der Ortschaft auch weiterhin eine Biotonne nicht erforderlich ist.
12. Bestattungen auf dem Friedhof Schmilkendorf finden weiterhin im Rahmen der örtlich bestehenden Traditionen statt.

### **§ 15 Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben. Bis zum Ablauf der ersten Amtszeit des nach § 4 gebildeten Ortschaftsrates behält dieser als zuständige Stelle für die bisherige Gemeinde Schmilkendorf die Auslegungsbefugnis. Für etwaige spätere Einigungs- oder Auslegungserfordernisse wird die Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung angerufen.

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum 01.01.2005 in Kraft.

**Anlage zur Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt  
Wittenberg und der Gemeinde Schmilkendorf ( § 7 Abs. 2 )**

Die Gemeinde Schmilkendorf ist in folgenden Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen Mitglied.

**Zweckverbänden:**

- Abwasserzweckverband Südfläming
- Trinkwasserzweckverband Nordkreis Wittenberg

**Verbänden:**

- Unterhaltungsverband Fläming Elbaue

**Vereinigungen:**

- Keine Mitgliedschaften

Des Weiteren bestehen folgende Verträge und Kapitalbeteiligungen.

**Verträge:**

- Konzessionsvertrag mit envia M
- Stromlieferungsverträge mit envia M
- Winterdienstvertrag mit Frieling Landtechnik
- Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung mit Firma Siebner
- Vertrag mit Vermessungsbüro Bringmann
- Vertrag mit IBR- Systeme Halle GmbH

**Kapitalbeteiligungen:**

- Keine